

Geschäftsverzeichnissnr. 613
Urteil Nr. 16/94 vom 9. Februar 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 59^{quinquies} der Verfassung, erhoben von B. Daelemans und D. Deconinck.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Boel und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschrift vom 7. November 1993, die dem Hof am 8. November 1993 per Einschreiben zugesandt wurde, ersuchen Bernard Daelemans und Daniel Deconinck den Hof, «zu erkennen, daß der Wortlaut von Artikel 59^{quinquies} (der Verfassung) zu Unrecht als Verfassungstext dargestellt wird, (und) ihn als Akt der ordentlichen Gesetzgebung oder als mit Sondermehrheit verabschiedetes Gesetz als verfassungswidrig für nichtig zu erklären, (...)».

II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 9. November 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Am 3. Dezember 1993 haben die referierenden Richter H. Boel und L. François gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die Unzuständigkeit des Hofes, über die Nichtigkeitsklage zu befinden, festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Klägern mit Einschreibebriefen vom 3. Dezember 1993 notifiziert.

Die Kläger haben mit Einschreibebrief vom 20. Dezember 1993 einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Die Kläger machen in ihrer Klageschrift geltend, daß die angefochtene Bestimmung unter Mißachtung der Vorschrift von Artikel 131 der Verfassung verabschiedet worden sei. Die Bestimmung sprengt - so die Kläger - nämlich den Rahmen der Erklärung zur Verfassungsänderung und stehe im Widerspruch zu Artikel 107^{quater} der Verfassung, der für änderungsunfähig erklärt worden sei. Deshalb sei die Bestimmung wie ein Gesetz zu betrachten, so daß der Hof dafür zuständig sei, über die Klage zu befinden.

Die Kläger bringen ebenfalls vor, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 6, 6^{bis} und 110 § 2 der Verfassung verstoße.

A.2. In Beantwortung der Schlußfolgerungen der referierenden Richter vom 3. Dezember 1993, die der Ansicht waren, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die Unzuständigkeit des Hofes, über die Klage zu befinden, festgestellt wird, behaupten die Kläger, daß der Hof prüfen könne und müsse, ob die in Artikel 131 der Verfassung festgelegten Bedingungen, die erfüllt sein müßten, damit ein Verfassungsartikel abgeändert werden könne, tatsächlich erfüllt seien. Es sei unannehmbar, daß die vollziehende Gewalt zu der Frage, ob Artikel 131 der Verfassung bei einer Verfassungsänderung beachtet worden sei oder nicht, das letzte Wort hätte. Artikel 131 der Verfassung würde somit ausgehöhlt werden, was zu einer Vielzahl von Mißbräuchen Anlaß geben könnte.

Zum Schluß kommen die Kläger auf die bereits in ihrer Klageschrift vorgebrachten Argumente zurück.

B. Kraft Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befindet der Hof im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* der Verfassung bezeichneten Regel wegen Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften oder wegen Verletzung der Artikel 6, 6*bis* und 17 der Verfassung.

Durch die Verkündung der angefochtenen Bestimmung hat der König authentisch und endgültig festgestellt, daß Artikel 59*quinquies* der Verfassung gemäß den in Artikel 131 der Verfassung festgelegten Bedingungen verabschiedet worden ist. Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, zu prüfen, ob ein Verfassungsartikel unter Beachtung der in Artikel 131 der Verfassung festgelegten Bedingungen verabschiedet worden ist, oder über eine Klage auf Nichtigerklärung eines Verfassungsartikels zu befinden.

Die von den Klägern in ihrem Begründungsschriftsatz vorgebrachten Argumente bezüglich der Lücke, die es in der belgischen Rechtsordnung geben würde, wenn nur die vollziehende Gewalt die Ordnungsmäßigkeit einer Verfassungsänderung beurteilen könnte, stellen lediglich Opportunitätserwägungen bezüglich der unvermeidlichen Begrenzung eines jeden Systems der richterlichen Kontrolle dar. Die Prüfungsbefugnis des Hofes beschränkt sich auf die Vorschriften zur Kompetenzverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen einerseits und die Verletzung der Artikel 6, 6*bis* und 17 der Verfassung andererseits. Die vorgebrachten Opportunitätserwägungen können keineswegs zu dem Schluß führen, daß der Hof dafür zuständig wäre, über die von den Klägern erhobene Klage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, über die Klage zu befinden.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève